

§ 9 AZV **Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes** **(Arbeitszeitverordnung - AZV)**

Bundesrecht

Titel: Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung - AZV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AZV

Gliederungs-Nr.: 2030-2-29

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 9 AZV – Zusammenfassung der Freistellung von der Arbeit bei Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bei Teilzeitbeschäftigung die Zeit einer Freistellung bis zu drei Monaten zusammengefasst werden. ²Wird die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt, darf sie bis zu einem Jahr zusammengefasst werden.

(2) Eine Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt, kann im Blockmodell bewilligt werden, wenn die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.